

Statuten Spielgruppenzentrum Amriswil

(Stand März 2025)

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Das «Spielgruppenzentrum Amriswil» ist ein politisch und konfessionell unabhängiger und neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Amriswil. Der Verein ist im Handelsregister nicht eingetragen.

Art. 2 Zweck und Ziel

Das Spielgruppenzentrum Amriswil versteht sich als soziales Erfahrungsfeld für Säuglinge, Kleinkinder und Kinder bis zur Einschulung. Den Kindern soll ermöglicht werden, zwischenmenschliche Beziehungen zu pflegen, die Kommunikation wie auch die deutsche Sprache zu fördern, beim gemeinsamen Tun ihren Tätigkeits- und Erforschungsdrang auszuleben und ihren eigenen Platz in einer Gruppe Gleichaltriger zu finden. Den Kindern wird ein grosser Freiraum und zugleich klare Grenzen geboten; gegenseitige Anerkennung, Toleranz und Solidarität wird gepflegt. In diesem Sinne bezweckt das Spielgruppenzentrum die Wahrnehmung vorschulischer Aufgaben, stets im Interesse von Kind und Eltern. Gleichzeitig bietet es den Eltern die Möglichkeit, den Kontakt zu anderen Eltern zu pflegen und sich auszutauschen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.
- Die VSG Amriswil-Hefenhofen-Sommeri und Stadt Amriswil haben je eine Stimme.
- Mitarbeiterinnen zählen automatisch zu den Mitgliedern und haben Stimmrecht.
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- Gönnermitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Art. 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird mit einer schriftlichen Beitrittserklärung begründet. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach einem Jahr.

III. ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Betriebskommission
- c) die Revisionsstelle

Art. 8 Generalversammlung

Das Präsidium des Vereins übernimmt der Präsident/die Präsidentin der Betriebskommission, sofern die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder die Zustimmung erteilt.

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich durch das Vereinspräsidium einberufen, überdies auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder der Betriebskommission. Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladung kann auch schriftlich per E-Mail erfolgen. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Die Versammlungen werden durch das Präsidium und bei der Verhinderung durch ein Mitglied der Betriebskommission geleitet. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Erlass von Reglementen, insbesondere des Finanzreglements
- Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin
- Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren/-Revisorinnen

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vereinspräsident oder die Vereinspräsidentin hat den Stichentscheid.

An der Versammlung kann nur über Anträge verbindlich beschlossen werden, die in der mit der Einladung bekanntgegebenen Traktandenliste enthalten sind.

Art. 9 Betriebskommission

Die Betriebskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei je ein Mitglied dem Stadtrat Amriswil sowie der Schulbehörde der Schulgemeinde Amriswil-Hefenhofen-Sommeri angehören muss. Die Leitung des Spielgruppenzentrums ist ebenfalls Mitglied der Betriebskommission. Sie nimmt an den Sitzungen teil, hat aber kein Stimmrecht. Leitungs- und Geschäftsstelle haben eine beratende Funktion. Der/Die Aktuarin ist Mitglied ohne Stimmrecht.

Der Präsident oder die Präsidentin der Betriebskommission wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst.

Der Betriebskommission obliegen alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere fallen ihm nachfolgende Aufgaben zu:

- a) Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- b) Organisation der Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den Angestellten;
- c) Auftragerteilung an die Leitungsstelle; die Geschäftsstelle, die Spielgruppenzentrum-Leiter-innen und die Betreuerinnen
- d) Festlegung der Elternbeiträge und/oder Tarife;
- e) Verwaltung der Vereinskasse;

Die Betriebskommission besammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder auf Begehren zweier Betriebskommissionsmitglieder. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Aktuariat und dem Präsidium zu unterzeichnen.

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (Beispiel: bei 5 Betriebskommissionsmitgliedern sind mindestens 3 anwesend; bei 7 Mitgliedern sind mindestens 5 anwesend). Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. In dringlichen Angelegenheiten kann das Präsidium Zirkularbeschlüsse anordnen.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung und Vertretung

Zeichnungsberechtigt sind: Vereinspräsident(in) sowie zwei Mitglieder der Betriebskommission, alle kollektiv zu Zweien.

Der Vereinspräsident/ die Vereinspräsidentin selbst oder eine Delegierte/ ein Delegierter vertritt den Verein nach aussen.

Art. 11 Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt die Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. FINANZEN

Art. 12 Finanzwesen

Der Verein hat unter Einbezug des zugesicherten Beitrags durch die Stadt Amriswil und die Schulgemeinde Amriswil-Hefenhofen-Sommeri eine ausgeglichene Rechnung anzustreben.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

Art. 14 Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr endet mit dem Kalenderjahr. Die Vereinsrechnung schliesst jeweils auf den 31. Dezember ab. Die Rechnung ist bis Ende April zu erstellen und durch die Rechnungsrevision zu prüfen.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 15 Amtsdauer

Die Präsidentin/der Präsident und die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Statutenänderung

Anträge auf Statutenänderung oder die Auflösung des Spielgruppenzentrums Amriswil sind mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen.

Art. 17 Auflösung und Liquidation des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer Generalversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Antrag zur Auflösung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

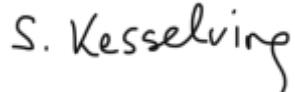
Ein allfälliges Reinvermögen bei Vereinsauflösung ist Organisationen gleicher Zielsetzung zuzuwenden.

Art. 18 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten und treten sofort nach dem entsprechenden Beschluss der Generalversammlung in Kraft.

Amriswil, im März 2025

Das Präsidium:



Sandra Kesselring

Das Aktuariat:



Alessandra Bulut